

16.06.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1992 über ein Embargo gegen Serbien und Montenegro.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 14.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.